



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10261/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1      **Rechtsgrundlagen**

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom  
16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt ge-  
ändert durch die Gefahrgutausnahmereverordnung  
- GGAV - vom 23. Juni 1993 (BGBI. I, S. 994)  
- Ausnahme Nr. 44 -

2      **Antragsteller**

Lagerei- und Handlinggesellschaft  
Chromstraße 22  
30916 Isernhagen HB

3      **Hersteller der Verpackung**

Seyfert Wellpappe GmbH + Co  
Schlosserstraße 9  
38229 Salzgitter

4      **Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe mit Druckgaspackungen und  
vorverpackten Parfümerieprodukten

4.1    **Hersteller-Typenbezeichnung**

Klappsteckverp. m. 3-Punkt-Klebung

4.2    **Grundmaße, außen**

Länge: 38,5 cm  
Breite: 29,0 cm

4.3    **Höhe**

24,0 cm

4.4    **Fassungsraum**

3,8 dm x 2,85 dm x 2,3 dm = 24,9 Liter

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 10261/4G

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
10,6 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
Einwellige Wellpappe mit B-Welle
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse  
Klebeband MM 50 x 180 M Art.-Nr. 903020 der  
Fa. Monta in Immenstadt  
PP-Umreifungsband PB-STRAPING 120060 der  
Fa. Strepack in Langenhagen
- 4.8 Zeichnungen  
SEYFERT vom 07.04.92 Innenansicht, laha 9204x032  
16.04.93 Außenansicht, laha 9304x045
- 5 Anforderungen an die Bauart
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 579 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.07.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**8 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/Y11/S/...../D/BAM 10261 - Seyfert  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

**9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. 44 solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 10,6 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

**11 Sonstiges**

- 11.1 Entfällt

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10261/4G

- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 27.09.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)

